

STATUTEN

der

**INTERROLL HOLDING AG
INTERROLL HOLDING SA
INTERROLL HOLDING LTD**

I. Firma und Sitz

Art. 1

Unter der Firma

INTERROLL HOLDING AG
INTERROLL HOLDING SA
INTERROLL HOLDING LTD

besteht mit Sitz in S. Antonino eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

II. Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und Projektierung von Anlagen der Transporttechnik und der Lagerung, in der Produktion von Elementen für die Forschung und für die Automationstechnik jeder Art, sowie im Erwerb und Verkauf von für besagten Anlagen notwendigen Bestandteilen, tätig sind.

Die Gesellschaft bezweckt weiterhin die Erteilung der entsprechenden Lizenzen, die Anlage des Gewinns sowie die Durchführung von Finanzierungen. Sie kann Vereinbarungen aller Art abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen. Sie kann gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Lizenzen, Know-how und Industriemarken erwerben, verwerten und verkaufen.

Zweck der Gesellschaft ist insbesondere auch die Zusammenfassung von Unternehmen in einer Gruppe und die Überwachung und Koordination der Tätigkeit der in- und ausländischen Gruppengesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können.

III. Aktienkapital / Aktien

Art. 3 Aktienkapital / Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) Namenaktien zu je CHF 1.00 (ein Franken) nominell. Das Kapital ist vollständig liberiert.

Art. 4 Aktien

Anstelle von Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind und auf eine oder mehrere Aktien lauten und jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien getauscht werden können. Aktien und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Wertpapieren einfache Beweisurkunden über ihre Mitgliedschaft auszustellen.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Sämtliche Vermögensleistungen der Gesellschaft in Verbindung mit einer Namenaktie erfolgen entweder direkt gegenüber der im Aktienbuch eingetragenen Person oder indirekt gegenüber einer seitens der im Aktienbuch eingetragenen Person angegebenen Bank.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten. Der Aktionär kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung für seine Namenaktien verlangen.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Verpfändet werden können solche Namenaktien und nicht verurkundete Rechte nur durch schriftlichen Pfandvertrag und nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, ohne dass eine Mitteilung an die Gesellschaft notwendig sei.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, mit Nationalität einzutragen sind.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Eintragungen in das und die Löschung aus dem Aktienbuch können jederzeit erfolgen, auch unmittelbar vor einer Generalversammlung.

10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ziff. 14).

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 5bis

Personen die, allein oder im Einverständnis mit Drittpersonen, direkt oder indirekt Beteiligungen erwerben oder veräussern und damit, mit den Rechten, die sie schon innehaben, die Limiten von 5 (fünf), 10 (zehn), 20 (zwanzig), 33 ½ (dreiunddreissigeinhalb) oder 66 2/3 (sechundsechzigundzweidrittel) Prozent gemäss Art. 20 BEHG ausübbarer Stimmrechte erreichen, nicht erreichen oder überschreiten, haben den Verwaltungsrat und die Zürcher Börse zu informieren.

Die Grenzwerte für die Pflicht, eine Gesamtofferte gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG zu unterbreiten, beträgt 33 1/3 (dreiunddreissig und ein Drittel Prozent) der Stimmrechte.

Art. 6 Übertragung / Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, worin der Name und die Adresse der Eigentümer und der Nutzniesser der Namenaktien stehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt ausschliesslich als Aktionär oder als Begünstigter eines Nutzniessungsrechts, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang der vollen Inhaberschaft der Aktien bzw. die Errichtung einer Nutzniessung der Aktien erfordert auf jeden Fall die Genehmigung von Seiten des Verwaltungsrates.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen hinsichtlich den Übertragungsbeschränkungen zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des vorherigen Absatzes als Einzelperson.

Auf den Namenaktien (sowie auf den Namenszertifikaten) muss der Text des Art. 6 der Statuten gedruckt sein.

Die Verfügungen des Art. 685f OR bezüglich des Übergangs der Rechte, die durch die Inhaberschaft einer Namenaktie bzw. durch die Nutzniessungerrichtung eines solchen Titels entstehen, bleiben vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien nicht für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % (zwei Prozent) des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktiven von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % (null Komma fünf Prozent) oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Auch für die Limite von 2 % (zwei Prozent) gilt – mutatis mutandis – die Gruppenklausel i.S.v. Absatz 3 dieser Bestimmung. Hinsichtlich der Nominees bleiben die Bestimmungen bezüglich der Stimmrechtsbeschränkung i.S.v. Art. 13bis (dreizehn bis) dieser Statuten vorbehalten.

Art. 7 Umwandlung / Zerlegung

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Art. 8 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

IV. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihengläubiger zu.

Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

Art. 10 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 31 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste), die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt

haben, sowie Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, des Vergütungsberichtes, des Jahresberichtes des Verwaltungsrates und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Art. 19;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
7. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12bis Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt verbindlich jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12 des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach erfolgtem Beschluss der Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung neu ernannt werden oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag von bis maximal einem Drittel des erwähnten Gesamtbetrages auszurichten, sofern dieser Gesamtbetrag zur Leistung der zusätzlichen Vergütungen nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich zur Entschädigung von durch den Stellenwechsel neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung erlittenen Nachteilen verwendet werden. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag, einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden, Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente und/oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Soweit als notwendig und angemessen, kann sich der Verwaltungsrat dabei auf Schätzungen (zum Beispiel in Bezug auf Wechselkursentwicklungen) stützen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat in der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen und zur Abstimmung bringen, eine neue Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag oder Teilbetrag selber festsetzen, der jedoch der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Vergütungen im Rahmen eines so festgesetzten Gesamt- oder Teilbetrages können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung / Vollmachten

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet hingegen der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen und/oder Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und, falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 13bis Beschränkungsklausel des Stimmrechts

Unabhängig vom Besitz des Aktienkapitalanteils kann kein Aktionär oder wirtschaftlicher Berechtigter von Aktien – durch eigene und vertretene Aktien – direkt oder indirekt mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben. Diese Stimmrechtsbeschränkung ist ebenfalls auf diejenigen Personen anwendbar, welche rechtlich oder faktisch ihre Aktien vollständig oder teilweise über Nominees i.S.v. Art. 6 Abs. 6 dieser Statuten innehaben. Die einzelnen Nominees können dagegen mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben, unter der Voraussetzung, dass Erstere die Identität der einzelnen wirtschaftlichen Aktienbegünstigten – in deren Namen sie die Aktien halten – ausdrücklich angeben, und dass die einzelnen Aktienbegünstigten gesamthaft nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmrechte ausüben. Diese Beschränkung des Stimmrechts findet keine Anwendung bei den gegenwärtigen Aktionären Dieter Specht, Hans vom Stein und Bruna Ghisalberty und bei der direkten Nachkommenschaft erster Generation eben dieser Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, sofern sie insgesamt einen Aktienanteil, welcher mindestens 10 % (zehn Prozent) des Aktienkapitals darstellt, innehaben.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen der Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des obigen Absatzes als Einzelperson.

Die Klausel für die Beschränkung des Stimmrechts gemäss dem ersten Absatz des vorliegenden Artikels gilt nicht im Falle, dass die Stimme durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689a OR) abgegeben wird, unter der Bedingung jedoch, dass diese nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmen für jeden einzelnen Aktionär auf sich konzentrieren können.

Art. 14 Vorsitz / Protokollführer / Stimmzähler

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung / Wahl / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anders lautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung des Gesetzes oder der Statuten beschliesst oder genehmigt die Generalversammlung ihre Entscheide und führt die Wahlen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, mit einer Mehrheit der Stimmen der vertretenen Aktien, mit Ausschluss der leeren und der ungültigen Stimmen aus.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates entscheidend.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen oder elektronisch. Die individuelle Stimmabgabe durch Einsammeln oder Einscannen von Stimmzetteln kann der Vorsitzende anordnen oder die Generalversammlung kann dies auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr beschliessen.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Art. 16 Protokoll

Über die Entscheide, die Genehmigung und die Ernennungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss; es gilt somit als genehmigt.

Art. 17 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Art. 18 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

B. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 19 Zahl / Wahl / Amtsdauer

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 (fünf) bis 7 (sieben) Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. die Mitglieder des Vergütungsausschusses, die Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Aktionäre Dieter Specht und Bruna Ghisalberty bzw. ihre direkte Nachkommen erster Generation haben das Recht, insgesamt 2 (zwei) Vertreter im Verwaltungsrat zu haben. Jede Familie, also die Gesamtheit der Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, kann 1 (einen) Vertreter in den Verwaltungsrat ernennen, unter der Bedingung, dass die Familie, also die Gesamtheit der Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, insgesamt mindestens 10 % (zehn Prozent) des Aktienkapitals innehaben. Die zwei Familien werden die entsprechenden bindenden Vorschläge zu Händen der Generalversammlung anlässlich der Gesellschaftsernennung formulieren.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats werden frei durch die Generalversammlung gewählt.

Die Anzahl der Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganes bei Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist, wie folgt beschränkt:

- für den Verwaltungsrat: auf 20 Mandate, davon maximal 5 börsenkotierte Unternehmen;
- für die Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern im Einzelfall vom Verwaltungsrat genehmigt: auf 5 Mandate, davon maximal 2 börsenkotierte Unternehmen.

Mandate für Rechtseinheiten innerhalb des gleichen Konzerns oder im Auftrag dieses Konzerns gelten gesamthaft als ein Mandat.

Art. 20 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst und ernennt einen Sekretär, der weder Verwaltungsratsmitglied noch Aktionär zu sein braucht.

Art. 21 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Art. 22 Befugnisse / Pflichten

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen. Er hat überdies die folgenden Aufgaben:
10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
13. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 27);
14. Ausführung der Eintragungsgesuche (Art. 5 Abs. 3) und die Löschungen aus dem Aktienbuch;
15. bezüglich der Kapitalerhöhungen im Rahmen der an den Verwaltungsrat gemäss Art. 650 Abs. 1 OR und Art. 651 Abs. 4 OR delegierten Ermächtigung beschliessen, sowie

Beschlüsse bezüglich der Feststellung der Kapitalerhöhungen und insbesondere der Statutenanpassungen gemäss Art. 651a OR und Art. 653g OR fassen.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 22bis Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Vergütungsausschusses, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung, über die Gesamtbezüge aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und regelt alle damit zusammenhängenden Modalitäten in einem Vergütungsreglement.

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der variablen Vergütung in bar und/oder Aktien fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten.

Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet. Der Wert der zugeteilten Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente darf im Zeitpunkt ihrer Zuteilung die Vergütung in bar in der Regel nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Bedingungen fest.

Die Pensionskassen- und Spesenregelungen (einschliesslich Dienstwagen und dergleichen) der Geschäftsleitung ergeben sich aus den jeweils anwendbaren lokalen Anstellungsbedingungen und den entsprechenden gesetzlichen und marktüblichen Gegebenheiten. Die Ausrichtung einer Spesenpauschale gilt nicht als Vergütung.

Der Verwaltungsrat kann für seine Mitglieder eine Gesamtvergütung festlegen, die nebst einer Vergütung in bar sowohl eine kurz- als auch eine langfristige variable Vergütung in bar und/oder in Interroll Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) enthalten kann. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge werden von Interroll übernommen.

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsbelastung und Verantwortung.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat eine Gesamtvergütung vorsehen, die sich aus einer fixen Vergütung (in bar oder ggf. teilweise in Aktien mit mehrjähriger Sperrfrist) und einer sowohl kurz- als auch langfristigen variablen Vergütung in bar und/oder zugeteilten Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) mit einer mehrjährigen Sperrfrist zusammensetzt.

Der variable Anteil der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder orientiert sich am Erreichen bestimmter im Voraus festgelegter Ziele (Leistungsziele) über eine einjährige Leistungsperiode. Die Leistungsziele werden unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitgliedes auf Vorschlag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Leistungsziele berücksichtigen sowohl finanzielle als auch individuelle Aspekte.

Die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder darf in der Regel 60 % (sechzig Prozent) der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

Unter Beachtung der in den vorliegenden Statuten enthaltenen Prinzipien bestimmt der Verwaltungsrat die für die variable Vergütung und die entsprechende Gewichtung anwendbaren Kriterien und die Zielerreichung.

Der Verwaltungsrat darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen in Höhe von maximal CHF 200'000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung von Beiträgen in Rentensysteme an Einrichtungen der beruflichen, nicht beruflichen oder ähnlichen Vorsorge, z.B. im Rahmen von Vorruhestandssystemen, festlegen, wenn diese einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

Art. 23 Delegation / Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Art. 23bis Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Interroll Gruppe zuhanden des Verwaltungsrates.
2. Vorbereitung der relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. Arbeits-/Mandatsverträge des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vorbereiten, wobei befristete Arbeitsverträge oder Mandatsverträge maximal für ein Jahr abgeschlossen werden und Kündigungsfristen maximal ein Jahr betragen dürfen.
4. Weitere Aufgaben und Beschluss- und Vorschlagsbefugnisse gemäss Statuten, Organisationsreglement und Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung der Interroll Gruppe.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Art. 24 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 25 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

C. Die Revisionsstelle

Art. 26 Wahl / Unabhängigkeit / Amtsdauer / Aufgabe

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Diese ist wieder wählbar.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Sie dürfen für die Gesellschaft auch keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

V. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes

Art. 27 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 662a – 670 und 957 – 961 OR aufzustellen.

Art. 28 Verwendung des Jahresgewinns

Vom in der Jahresbilanz ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 29 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR durchzuführen.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 739 ff. OR.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

VII. Bekanntmachungen

Art. 31 Publikationsorgan / Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief (vg. Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 696 Abs. 2 OR), durch Veröffentlichung im Publikationsorgan oder elektronisch.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 12. Juni 1996 einstimmig genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 5. Mai 1997 einstimmig genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 31. Mai 1997 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2004 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden vom Verwaltungsrat am 6. August 2004 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 13. Mai 2005 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 12. Mai 2006 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 11. Mai 2007 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 9. Mai 2008 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Mai 2009 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2010 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 8. Mai 2015 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 4. Mai 2018 genehmigt.

Änderungen dieser Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung am 7. Mai 2021 genehmigt.